

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
46. Jahrgang – 02. August 2018 – Nr. 43

Praxissemesterordnung
für den Bachelorstudiengang
Freiraummanagement
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(PSO Freiraummanagement)

vom 01. August 2018

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Praxissemesterordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalte und Ziele
- § 3 Zeitpunkt und Dauer des Praxissemesters
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Praxissemesterstellen
- § 6 Betreuung
- § 7 Durchführung
- § 8 Anerkennung des Praxissemesters
- § 9 Praxissemester-Vertrag
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Die Praxissemesterordnung regelt Inhalte, Dauer, Durchführung und Betreuung der gemäß § 27 BPO Freiraummanagement an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Freiraummanagement) vom 01. August 2018 (Verkündungsblatt der Hochschule 2018/Nr. 42) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Praxissemester.

§ 2 Inhalte und Ziele

Das Praxissemester dient der Erwerbung von Erfahrungen im Bereich Projektentwicklung, Planung und Baumanagement durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Zudem sollen die Studierenden sich im Rahmen des Praxissemesters mit ihren Studienzielen auseinandersetzen und sie überprüfen.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer des Praxissemesters

(1) Entsprechend des Studienverlaufsplanes wird das Praxissemester im Wintersemester zwischen dem Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters und dem Beginn der Vorlesungszeit des 6. Semesters abgeleistet. Es umfasst zusammenhängend mindestens 22 Wochen und darf nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der betreuenden Dozentin bzw. dem betreuenden Dozenten auf maximal zwei Praxissemesterstellen aufgeteilt werden. Diese Aufteilung des Praxissemesters ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Ableistung des Praxissemesters zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich, jedoch trägt die oder der Studierende das Risiko möglicher, sich daraus ergebender Nachteile in Bezug auf die lückenlose Fortsetzung des Studiums (vgl. z.B. Regelstudienzeit und Bafög-Berechtigung).

(2) Das Praxissemester ist im Rahmen des Studiums eine reguläre Lehrveranstaltung. Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten im Fachbereich sind auf Anfrage zur begleitenden Betreuung verpflichtet.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Praxissemester erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen der ersten vier Semester laut Studienverlaufsplan bis auf drei bestanden und die besondere Studienvoraussetzung nach § 3 Abs. 2 erfüllt sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Praxissemesterstellen

(1) Die Suche nach einer geeigneten Praxissemesterstelle obliegt in erster Linie der oder dem Studierenden. Die Wahl der Praktikumsstelle ist mit dem Betreuer / der Betreuerin abzustimmen. Aktuelle Angebote im In- und Ausland sind auf der Homepage des Praktikantenamtes aufgeführt und einzusehen. Das Praktikantenamt stellt Studierenden eine Datenbank zu geeigneten Praxissemesterstellen im Intranet zur Verfügung.

(2) Eine Ableistung des Praxissemesters im Ausland ist ausdrücklich erwünscht und wird vom Praktikantenamt im Rahmen seiner Möglichkeiten gefördert. Diesbezüglich liegen während der Sprechzeiten des Praktikantenamtes Informationen zur Einsicht bereit bzw. sind auf der Homepage des Praktikantenamtes einzusehen.

(3) Die rechtliche Ausgestaltung des Praktikums im Betrieb regelt ein Praxissemestervertrag/Praktikumsvertrag zwischen der/dem Studierenden und dem Betrieb.

§ 6 Betreuung

(1) Die allgemeine Betreuung des Praxissemesters erfolgt durch das Praktikantenamt. Es berät die Studierenden fachlich und organisatorisch, insbesondere obliegt ihm die Organisation der jeweiligen Praxissemester-Seminare.

(2) Die Studierenden werden während des Praxissemesters zudem durch eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs durch Beratung in der Hochschule und ggf. durch den Besuch in der Praxissemesterstelle persönlich betreut. Die Art der Betreuung bestimmt die Betreuerin bzw. der Betreuer in Absprache mit der oder dem zu betreuenden Studierenden. Da die Betreuerin bzw. der Betreuer auch Vermittler bei Schwierigkeiten zwischen der oder dem Studierenden und der Praxissemesterstelle sein soll, muss sie bzw. er angemessen für die Studierende oder den Studierenden erreichbar sein.

§ 7 Durchführung

(1) Das Praxissemester wird durch Praxissemester-Seminare begleitet, die sich aus einem Einführungs- und einem Abschlussseminar zusammensetzen. Die Studierenden sind verpflichtet, an den Seminaren zur Vorbereitung und zur Nachbereitung teilzunehmen. Über Ausnahmen von der Verpflichtung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Die Tätigkeitsschwerpunkte sind in dem jeweiligen Abschlussseminar zum Praxissemester in einem Kurzreferat in Form einer 5 bis 10 Folien umfassenden PowerPoint-Präsentation zu präsentieren.

(3) Über das Praktikum und die erbrachten Praktikumsleistungen ist von den Studierenden zudem ein Praxissemesterbericht zu erstellen, in dem insbesondere die praktischen Arbeiten, durchgeführten Projekte und die Reflektionen über die gesammelten Erfahrungen dargestellt werden. Der Bericht muss mindestens 20 und soll höchstens 30 Seiten Text umfassen zuzüglich der zum Verständnis notwendigen, zeichnerischen und fotografischen Ergänzungen. Er ist der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor spätestens zwei Wochen nach Beginn des auf das Praxissemester folgenden Semesters in gedruckter Ausführung und digital auf einem elektronischen Datenträger (CD-ROM) vorzulegen.

(4) Der Praxissemesterbericht soll künftigen Studierenden bei der Wahl ihrer Praxissemesterstelle behilflich sein. Zu diesem Zweck kann der Praxissemesterbericht nach Zustimmung des Praktikanten und der Praxissemesterstelle ins Intranet eingestellt werden. Die Zustimmung erfolgt durch die Unterschrift des Praktikanten und des bevollmächtigten Vertreters der Praxissemesterstelle sowie des Firmenstempels auf dem Freigabeformular.

§ 8

Anerkennung des Praxissemesters

(1) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat, zweckentsprechend eingesetzt war und die aktive Teilnahme an dem Praxissemester-Seminar nachgewiesen hat; die aktive Teilnahme am Praxissemester-Seminar beinhaltet insbesondere eine Präsentation zum Praxissemester.

(2) Über die Anerkennung der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss nach Prüfung der formalen Voraussetzungen durch das Praktikantenamt.

(3) Dem Praktikantenamt sind folgende Nachweise einzureichen:

a) Bestätigung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors der erfolgreichen Teilnahme an dem Praxissemester gemäß § 27 Abs. 5 BPO Freiraummanagement (Betreuerschein),

b) Nachweis der Praktikantenstelle als anerkannter Lehrbetrieb mit Angaben zu bisherigen Arbeitsschwerpunkten (Benennung von Referenz-Projekten),

c) Zeugnis der Praktikantenstelle,

d) der Praxissemesterbericht in analoger und digitaler Form und das PowerPoint-Referat

e) Nachweis der aktiven Teilnahme an dem Praxissemester-Seminar, sofern dieser dem Prüfungsausschuss nicht direkt von dem zuständigen Dozenten vorgelegt wird, sowie

f) ggf. das eigenhändig und von der Praxissemesterstelle abgezeichnete Freigabeformular zu dem Praxissemesterbericht.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Praxissemester wird im Zeugnis über die Bachelorprüfung ausgewiesen.

§ 9 **Praxissemester-Vertrag**

Über den Ablauf des Praxissemesters ist von der Studierenden oder dem Studierenden mit der Praxissemesterstelle ein Vertrag auf der Grundlage des durch das Praktikantenamt erstellten Mustervertrages abzuschließen. Dieser Mustervertrag ist in zwei Sprachen (deutsch, englisch) im PDF-Format auf der Homepage des Praktikantenamtes verfügbar. Vor der endgültigen Unterzeichnung des Vertrages hat die oder der Studierende von seiner Betreuerin oder seinem Betreuer die schriftliche Bestätigung einzuholen.

§ 10 **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Praxissemesterordnung tritt mit Wirkung zum 01. September 2018 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 20. Juni 2018

Lemgo, den 01. August 2018

Für den Präsidenten
Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Nicole Soltwedel